



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Oberbürgermeister	13.12.2022	0660/22 - I/211 -
-------------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Wärmeversorgung EAB GmbH ab dem 01.01.2023

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der enwag mbH ab dem 01.01.2023 durch die Ersatzversorgung der EAB GmbH mit Gas ein nicht gedeckter Aufwand von rd. 10.000 € pro Tag, bei einer Ersatzversorgung bis zum 23.02.2023 also von insgesamt maximal 540.000 € entstehen kann.
2. Der nicht gedeckte finanzielle Aufwand, der der enwag mbH entstehen kann, wird bis zum 23.02.2023 bis zur Höhe von maximal 540.000 € von der Stadt Wetzlar übernommen. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023.
3. Sollten sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens der EAB GmbH neue Tatsachen ergeben, so wird der Finanz- und Wirtschaftsausschuss durch die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beauftragt, entsprechende neue Beschlüsse zu fassen.

Wetzlar, den 13.12.2022

gez. Wagner

Begründung:

Schon seit Monaten werden Kunden der EAB GmbH im Westend nicht mehr mit Wärme versorgt. Parallel dazu läuft der Gasliefervertrag der enwag mbH gegenüber der EAB GmbH zum 31.12.2022 aus. Dies bedeutet automatisch, dass die enwag mbH verpflichtet ist, im Rahmen einer Ersatzversorgung weiterhin Gas an die EAB GmbH zu liefern. Da die EAB GmbH in die Insolvenz geht, wird diese Firma die auflaufenden Kosten nicht begleichen können. Das Insolvenzverfahren bleibt abzuwarten.

Alternativ zur Ersatzversorgung müsste die enwag mbH kurzfristig eine Gassperre aussprechen. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Kunden der EAB GmbH sowohl im Westend als auch im Gewerbepark „Spilburg“ von einer Wärmeversorgung ausgeschlossen würden. Dies ist im Hinblick auf die zu gewährleistende Daseinsvorsorge nicht hinnehmbar.

Da nicht verantwortbar wäre, große Teile der Bevölkerung und eine Vielzahl von Gewerbebetrieben nicht mit Wärme zu versorgen, werden die beiden Gesellschafter der enwag mbH, nämlich die Stadt Wetzlar und die Thüga AG, die enwag mbH beauftragen, die Ersatzversorgung sicherzustellen. Der entsprechende Beschluss soll in der Gesellschafterversammlung am 20.12.2022 gefasst werden. Da die Ersatzversorgung bei der enwag mbH einen Aufwand von rund 10.000 € pro Tag verursacht, der nicht entstehen würde, wenn die enwag mbH die an sich gebotene Gassperre aussprechen würde, wird dieser Betrag bis zu der im Tenor genannten maximalen Höhe von der Stadt Wetzlar im Rahmen der Daseinsvorsorge übernommen.

Ursprünglich war vorgesehen, den Aufwand, der der enwag mbH durch die Ersatzversorgung mit Gas entsteht, durch eine städtische Bürgschaft abzusichern (vergleiche Beschlussvorlage DRU-Nr. 0655/22 – I/210). Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Übernahme des Aufwandes der enwag mbH durch die Stadt Wetzlar wurden parallel intensive Gespräch mit der Aufsichtsbehörde geführt. Als Ergebnis dieser Gespräche ist festzuhalten, dass eine Bürgschaft als Sicherungsinstrument nicht mehr präferiert wird.

Sofern die Ausgleichsbeträge noch im Jahre 2022 fällig werden würden (was nicht der Fall ist), wäre die Erstattung an die enwag mbH durch eine Außerplanmäßige Ausgabe abzuwickeln, deren gesetzliche Voraussetzungen im Sinne des § 100 unstreitig vorliegen. Da der Ausgleichsbetrag aber erst im Jahre 2023 fällig werden wird, rät die Aufsichtsbehörde dazu, die entsprechenden Finanzmittel im Nachtragshaushalt 2023 abzubilden. Die entsprechenden Finanzmittel werden vor diesem Hintergrund im Nachtragshaushalt 2023 abgebildet werden. Nach Beschlussfassung der städtischen Gremien über den Nachtragshaushalt sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde können dann die entsprechenden Erstattungen vorgenommen werden. Dabei werden die Erstattungen nur in der Höhe vorgenommen, in denen der enwag mbH ein entsprechender Aufwand entstanden ist, maximal bis zu dem Höchstbetrag von 540.000 €.

Die Beschlussvorlage DRU-Nr. 0655/22 – I/210 wird nicht weiterverfolgt.